Evangelische Kirche
im Rheinland

Kirchliches Amtsblatt

Nr. 11 16. November 2026

Inhalt

Seite

Gesetze / Verordnungen / Normen

Nr. 135 – Zweite Mantelverordnung zur Änderung vermögensrechtlicher Bestimmungen..... **326**

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter..... **332**

Nr. 136 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF)..... **332**

Urkunden

Nr. 137 – Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Frechen und der Ev. Kirchengemeinde Kerpen **333**

Nr. 138 – Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg..... **333**

Satzungen / Verträge

Nr. 139 – 21. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... **335**

Bekanntmachungen

Nr. 140 – Neues Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg..... **339**

Nr. 141 – Außergeltungsetzen des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath..... **339**

Nr. 142 – Außergeltungsetzen des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg..... **339**

Nr. 143 – Errichtung von Pfarrstellen..... **340**

Nr. 144 – Aufhebung von Pfarrstellen..... **340**

Nr. 145 – Redaktionsschlusstermine im Jahre 2027 für das Kirchliche Amtsblatt..... **341**

Personalnachrichten

Nr. 146 – Personalnachrichten der Theologinnen und Theologen..... **341**

Verstorben..... **341**

Stellenangebote

Nr. 147 – Pfarrstellenausschreibungen..... **342**

Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Im Oberen Wiehltal..... **342**

12. Pfarrstelle im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen..... **343**

Pfarrstelle der Evangelischen Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr..... **343**

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leuscheid..... **345**

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altwied..... **346**
Nr. 148 – Sonstige Stellen..... **347**
Schulleitung am Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg..... **347**
Stellvertretende Schulleitung am Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim..... **348**
A-Kirchenmusikstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gumersbach..... **348**

Gesetze / Verordnungen / Normen

Nr. 135
Zweite Mantelverordnung zur Änderung vermögensrechtlicher Bestimmungen

Vom 2. Oktober 2026

Artikel 1
Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2025 (KABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 2 werden nach der Angabe „siegeln“ die Angabe „sofern es rechtlich vorgeschrieben ist“ eingefügt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 11 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
   „Kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften haben einen Lagebericht nach § 100 WiVO aufzustellen. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen sicherstellen, dass im Lagebericht nach § 289 HGB die Angaben nach § 100 WiVO enthalten sind. Anderenfalls ist ein zusätzlicher Lagebericht nach § 100 WiVO zu erstellen.“
   b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6:
   „(5) Abweichend von Absatz 1 und 3 darf sich die kirchliche Körperschaft durch die Zusammenarbeit mit kirchlichen oder nicht-kirchlichen Dritten in Ausnahmefällen an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligen. Haftungsrisiken sind weitestgehend, insbesondere durch den Abschluss von Versicherungen und einem Organisationsstatut, zu minimieren. Die Beratung des Landeskirchenamtes ist in Anspruch zu nehmen.“
3. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung“ durch die Angabe „die kirchliche Aufsicht“ ersetzt.
4. § 48 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
   „(3) Beschlüsse über Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen von gottesdienstlich genutzten oder ehemals gottesdienstlich genutzten (entwidmeten) Räumen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die vorherige Beratung durch das Landeskirchenamt wird empfohlen. Näheres bestimmt eine Richtlinie gemäß § 2.“
5. In § 53 Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe „Gesamtkostenumfangs“ die Angabe „der Vertragsentwurf“ eingefügt.
6. § 54 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
   „(4) Soll eine Gottesdienststätte auf Dauer der gottesdienstlichen Nutzung entzogen werden (Entwidmung), ist zunächst eine aussagefähige Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4 zu erstellen. Die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes zur Festlegung des zukünftigen Gebäudebestandes ist einzuholen. Zur Folgenutzung kann die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch genommen werden.“

Artikel 2
Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 7. November 2023 (KABl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2025 (KABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
   „(1) Eine Minderung des Eigenkapitals ist zulässig, wenn der Minderung in gleicher Höhe ein positiver Ergebnisvortrag und Rücklagen gegenüberstehen. In diesem Fall gilt die Genehmigung der Ausnahme als erteilt."
   b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 30 Absatz 3 WiVO" durch die Angabe „§ 30 Absatz 4 WiVO" ersetzt.
   c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „darf" die Angabe „in der Regel" eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „sind im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren" durch die Angabe „sollen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden" ersetzt.
   b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 11 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
   „(3) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 39 Absatz 3 WiVO sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:
   1. der Beschluss des Leitungsorgans,
   2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrags oder Schuldscheins oder ein Entwurf derselben und
   3. der zuletzt beschlossene Haushalt,
   4. den zuletzt festgestellten Jahresabschluss,
   5. eine angepasste Ergebnis- und Kapitalflussplanung unter Berücksichtigung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen zur Darlegung der Leistungsfähigkeit,
   6. die Begründung für die Darlehensaufnahme und
   7. bei Baudarlehen eine Mitteilung, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde und eine Rendite- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, für die grundsätzlich die vom Landeskirchenamt bereitgestellte Mustertabelle zur Rendite- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zu verwenden ist."
4. In § 16 Absatz 7 wird jeweils in Buchstabe b und in Buchstabe c die Angabe „§ 19" durch die Angabe „§ 16" ersetzt.
5. § 18 wird durch folgenden § 18 ersetzt:

„**§ 18**
Zu § 48 WiVO Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen

(1) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 48 Absatz 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss des Presbyteriums, der sich auf einen konkreten Vertragsentwurf als Anlage beziehen soll,
2. der Entwurf des Nutzungsvertrags unter Verwendung des vom Landeskirchenamt bereitgestellten Mustervertrags und bei Abweichungen vom Mustervertrag als Synopse mit einer Begründung zu den Abweichungen,
3. gegebenenfalls die Gemeindekonzeption oder Darstellung zur zukünftigen Kooperation mit dem jeweiligen Partner in diesem Gebäude,
4. eine Begründung des Leitungsorgans zur Vereinbarkeit der Nutzung mit dem Charakter des Gebäudes, gegebenenfalls nach einer Entwidmung unter Berücksichtigung der bisherigen Widmung sowie zur Einschätzung der Außenwirkung dieser zukünftigen Nutzung,
5. die Zustimmung der Superintendentin bzw. des Superintendenten zu dieser Maßnahme.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt bei einer vorherigen Beratung durch das Landeskirchenamt und bei Verwendung der vom Landeskirchenamt bereitgestellten Muster für
a) Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen,
b) Mobilfunkverträge. Davon unberührt bleibt eine Genehmigungspflicht für die bauliche Maßnahme gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 WiVO."

6. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Für die Beschlussfassung des Leitungsorgans und den nachfolgenden Antrag auf Genehmigung einer Baumaßnahme ist grundsätzlich das vom Landeskirchenamt bereitgestellte Formular zu Baumaßnahmen zu verwenden. In der Regel sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

      1. der Beschluss über die durchzuführenden Arbeiten, die Höhe der Kosten und deren Deckung,
      2. die Bilanz,
      3. die Ergebnisplanung,
      4. die Kapitalflussplanung oder
      5. bei einem Gesamtkostenvolumen von bis zu 50.000 € brutto kann anstelle der Unterlagen nach den Nummern 2 bis 4 die ausgefüllte vom Landeskirchenamt bereitgestellte Mustertabelle zur Darstellung der Finanzsituation beigefügt werden,
      6. ein Nachweis darüber, dass die Bauberatung gemäß § 51 Absatz 2 WiVO stattgefunden hat und
      7. im Fall der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 52 Absatz 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.“

   b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe i wird nach der Angabe „Folgekosten“ die Angabe „, für die grundsätzlich die vom Landeskirchenamt bereitgestellte Mustertabelle zur Rendite- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zu verwenden ist“ eingefügt.
   c) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d werden vor der Angabe „die Ermittlung der Folgekosten“ die Angabe „in der Regel“ eingefügt und nach der Angabe „Folgekosten“ die Angabe „, für die grundsätzlich die vom Landeskirchenamt bereitgestellte Mustertabelle zur Rendite- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zu verwenden ist“ eingefügt.
   d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) In den Eilfällen zur Gefahrenabwehr gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 ist durch eine unverzügliche fernmündliche Anzeige der Maßnahme und Erörterung zur Notwendigkeit, zum Umfang und zur Finanzierbarkeit die Durchführung mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan zu klären. In diesem Rahmen ist ausnahmsweise eine nachträgliche Genehmigung möglich.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Für die Beschlussfassung des Leitungsorgans und den nachfolgenden Antrag auf Genehmigung einer Entwidmung von Gottesdienststätten ist das vom Landeskirchenamt bereitgestellte Formular zur Entwidmung zu verwenden. Die dortigen Angaben müssen durch Nachweise belegt, gemäß den Grundsätzen der Schriftgutverordnung aufbewahrt und im Formular als vorhanden bestätigt werden. Die Aufsicht kann im Einzelfall die Vorlage der Nachweise verlangen.“

   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

      „(2) Bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Verkaufs einer Gottesdienststätte sind folgende Grundsätze zu beachten: Bei der Entscheidung über den Verkauf ist die öffentliche Wirkung und die historische Bedeutung des Gebäudes sowie die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gebäude (Symbolwert) besonders zu berücksichtigen. Bei der vertraglichen Gestaltung des Verkaufs ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Weiterverkauf kirchliche Interessen gewahrt bleiben. Dazu soll in der Regel eine vertragliche Vereinbarung mit Weitergabeverpflichtung getroffen werden.

      (3) Folgende Folgenutzungen sind grundsätzlich genehmigungsfähig:

      a) der Verkauf an evangelische kirchliche Träger sowie an Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen auf örtlicher, regionaler oder auf Bundesebene oder
      b) der Verkauf an eine jüdische Gemeinde oder
      c) der Verkauf an internationale Gemeinden, wenn sie in die im Landeskirchenamt geführte Liste aufgenommen worden sind.

(4) Der Verkauf an andere, nicht im Sinne des Absatzes 3 verzeichnete Gemeinden, kann nur ausnahmsweise erfolgen, soweit im Einzelfall nach einer Prüfung durch das Landeskirchenamt keine Bedenken bestehen.

(5) Der Verkauf an einen nichtkirchlichen Nutzer kann nur ausnahmsweise erfolgen. Die Genehmigung kann in diesen Fällen in der Regel erfolgen, wenn zum Beispiel aufgrund der baulichen Anlage eine Erkennbarkeit des Gebäudes als Kirche in Zukunft nicht mehr gegeben sein wird und zu erwarten ist, dass nach Ablauf von ca. zehn Jahren das Gebäude kein kirchliches Identifikationsmerkmal mehr sein wird oder wenn die gewerbliche Nutzung mit kirchlichen Interessen vereinbar ist.

(6) Der Verkauf an weltanschauliche Vereinigungen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

(7) Die Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten ist dem Antrag auf Genehmigung beizufügen."

8. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
   a) § 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (§ 53 Absatz 3 WiVO) gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A (1. Abschnitt), B und C). Für die Vergabe und Ausführung von Leistungen (§ 23 Absatz 2 WiVO) gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit sich aus dieser Anlage keine Abweichungen ergeben. Auf § 2 Absatz 2 wird verwiesen."

      bb) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

      „(3) Leistungen im Sinne der UVgO sind alle Lieferungen und Dienstleistungen, die nicht als Bauleistung einzustufen sind."

      cc) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Etwas anderes kann projektbezogen gem. § 99 Nr. 4 GWB für bestimmte Bauvorhaben gelten, die überwiegend mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden. Nur dann sind für die Vergabe von Bauleistungen ggf. die Bestimmungen des 2. Abschnitts von Teil A der VOB sowie für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen ggf. die Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und jeweils übergeordnet die §§ 97 ff. GWB zu beachten, soweit der geschätzte Auftragswert den einschlägigen Schwellenwert gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet."

      dd) Absatz 5 wird gestrichen.

   b) § 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Sind Finanzierungshilfen von Dritten bereitgestellt worden, so sind die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen und die dort geltenden Regelungen zur Auftragsvergabe zusätzlich sowie bei etwaigen Widersprüchen vorrangig zu beachten. Die Beachtung dieser Bestimmungen und Regelungen ist für den Fall einer späteren Überprüfung der Fördermaßnahme ausreichend zu dokumentieren."

      bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Soweit potenzielle Anbieter in die Vorbereitung einbezogen werden, ist darauf zu achten, dass aus ihrer Vorbefassung kein Wettbewerbsvorteil resultiert."

      cc) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

      „(4) Bei der Freihändigen Vergabe nach VOB/A oder Verhandlungsvergabe nach UVgO und der Beschränkten Ausschreibung soll möglichst unter den in Frage kommenden Bietern gewechselt werden."

      dd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) In folgenden Fällen kann von den Bestimmungen der VOB/A sowie der UVgO abgewichen werden:

      a) Das gesamte Vergabeverfahren (die Bereitstellung von Vergabeunterlagen, die Kommunikation mit Bewerbern/Bietern sowie die Entgegennahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten) kann unabhängig vom geschätzten Auftragswert auch per E-Mail oder über andere elektronische Mittel, die nicht den

Anforderungen der §§ 7 UVgO, 11a VOB/A genügen, abgewickelt werden. Ebenso ist jeweils auch eine Abwicklung auf dem Postweg zulässig.

b) Produktangaben in der Leistungsbeschreibung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ sowie Produktvorgaben sind jeweils auch ohne auftragsbezogene Begründung generell zulässig.

c) Nachverhandlungen zur Beseitigung von formalen sowie inhaltlichen Mängeln mit dem Ziel der Wertbarkeit eines Angebots mit Ausnahme von Preisverhandlungen sind auch in Fällen einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung zulässig.“

c) § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

„**§ 3**

Vergabearten bei Bauleistungen

(1) Die zu wählende Vergabeart ergibt sich grundsätzlich aus § 3 VOB/A. Neben den sich aus § 3a Absatz 2 VOB/A ergebenden Fällen können Bauleistungen auch dann beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 200.000 Euro beträgt. Es sind bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der Regel mindestens drei, ab 115.000 Euro fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern; es sei denn, dass es sich um Spezialaufträge handelt, für die weniger Bieter in Betracht kommen.

(2) Neben den sich aus § 3a Absatz 3 VOB/A ergebenden Fällen können Freihändige Vergaben erfolgen bis zu einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe von 30.000 Euro.

(3) Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer

a) 15.000 Euro oder

b) im Bereich der Energie- und Gebäudetechnik 30.000 Euro

nicht übersteigt, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. In diesen Fällen genügt es, den Auftrag nach formloser Preisermittlung zu vergeben. Das Ergebnis der Preisermittlung ist kurz zu dokumentieren. Bei einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis 5.000 Euro entfällt diese Dokumentationspflicht.

(4) Die Eignung der aufzufordernden Unternehmen ist bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb zuvor zu prüfen.

(5) Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe nach § 224 SGB IX sowie an gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bis zu einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 30.000 Euro direkt ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden.

(6) Um vergleichbare Angebote zu erhalten, sind Bauleistungen nach Art und Umfang genau und umfassend zu beschreiben. Dies setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Deshalb werden Leistungsbeschreibungen in aller Regel von Architekten, Ingenieuren und ausnahmsweise von Fachfirmen erstellt. Diesen steht hierfür ein Honorar zu.

(7) Stundenlohnarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der Stundenlohn ist schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer soll Stundenlohnzettel arbeitstäglich vorlegen.

(8) Das Verfahren der Angebotsöffnung, Prüfung, Aufklärung und Wertung ist in der VOB/A §§ 14 ff. festgelegt.

(9) Das Landeskirchenamt passt die in Absatz 1 und 2 genannten Betragsgrenzen alle drei Jahre auf Grundlage des Baupreisindexes an.“

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Grundsätzlich soll von den Bestimmungen der VOB/B nicht abgewichen werden.“

bb) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „der Einbehalt eines Betrags von 5 % der Schlussrechnungssumme bzw. eine entsprechende Bankbürgschaft für die Zeit des Mängelanspruchs“ durch die Angabe „eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme bis zur Abnahme der Bauleistungen bzw. von 3 % der Abrechnungssumme während der Gewährleistungsfrist“ ersetzt.

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach der Angabe „gelten“ die Angabe „zusätzlich zu § 3 VOL Teil A die in den Paragraphen 3 und 4 genannten Höchstwerte“ durch die Wörter „die vorstehend für die Vergabe von Bauleistungen geregelten Wertgrenzen entsprechend“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in dieser Verordnung der Begriff der Freihändigen Vergabe gemäß VOB/A verwendet wird, ist für den Bereich der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen der Begriff der Verhandlungsvergabe nach UVgO maßgeblich.“

cc) In Absatz 3 wird die Angabe „eine freihändige Vergabe ohne Begrenzung der Auftragssumme“ durch die Angabe „unabhängig vom geschätzten Auftragswert eine Direktvergabe“ ersetzt.

dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden (sog. freiberufliche Leistungen), gilt § 50 UVgO (siehe BAnz AT 08.02.2017 B1). Diese Leistungen sind ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, indem nach Möglichkeit drei geeignet erscheinende Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 30.000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können freiberufliche Leistungen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden im Sinne eines Direktauftrags. Gleiches gilt unabhängig vom Auftragswert für Planungsleistungen, die einem der in der HOAI geregelten Leistungsbilder zugeordnet werden können und unter Verwendung der Vertragsmuster des Landeskirchenamtes beauftragt werden.“

Artikel 3
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes geändert werden.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Düsseldorf, 2. Oktober 2026

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1862140
Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 14. Oktober 2026

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Nr. 136
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF)

Vom 14. Oktober 2026

§ 1
Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 8 folgende Sätze 9 bis 11 eingefügt:

„Ab der dreizehnten Rufbereitschaft I im Kalendermonat erhalten Ärzte zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 2 bis 8. Der Zuschlag nach Satz 9 erhöht sich bei jeder weiteren Rufbereitschaft I im laufenden Kalendermonat um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 4 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften I.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 6 eingefügt:

„Ab der neunten Rufbereitschaft II im Kalendermonat erhöht sich das Entgelt gemäß Sätze 2 bis 4 um zehn Prozentpunkte; für jede weitere Rufbereitschaft II im laufenden Kalendermonat erhöht sich das Entgelt gemäß Sätze 2 bis 4 um jeweils weitere zehn Prozentpunkte. Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 5 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 4 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften II.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dortmund, den 14. Oktober 2026

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Urkunden

Nr. 137
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Frechen und der Ev. Kirchengemeinde Kerpen

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Frechen und der Ev. Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1.Oktober 2026 in Kraft.

Düsseldorf, 22. September 2026
Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Nr. 138
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath und die Evangelische Ketzberg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2027 wird die Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden auf der Kreuzung Lützowstraße, Ehrenhainstraße, Boltenheide verläuft die Gemeindegrenze entlang der Boltenheide, biegt nach ca. 200 Metern rechts in einem 60 Grad-Winkel in einen Weg ab und zieht sich entlang des dort verlaufenden Steinbach durch das Steinbachtal bis zum Verlauf der Wupper. Angekommen an der Wupper, biegt die Grenze nach rechts weg und verläuft weiter entlang der Wupper bis auf Höhe der Ortschaft Kohlfurth. Dort, wo der Auer Weg und die Kohlfurther Straße aufeinanderstoßen, verfährt die Grenze weiter in einem 90 Grad-Winkel entlang der Kohlfurther Straße Richtung Westen folgend über die L427 hinaus bis zur Fleußmühle.

Weiter geht der Grenzverlauf entlang des Fleußmühler Baches bis zum sogenannten Bärenloch. Am Bärenloch angekommen, verläuft die Grenze in einem fast 90 Grad-Winkel Richtung Süden weiter bis zur Cronenberger Straße, wobei die ungeraden Hausnummern der Cronenberger Straße von 143-161 zur neuen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg zählen.

Von dort verläuft die Gemeindegrenze über die Cronenberger Straße bis zur Ecke Kuller Straße und von dort über die Kuller Straße bis zur Hauptkreuzung Schlagbaumer Straße/Konrad-Adenauer-Straße. Die ungeraden Hausnummern der Kuller Straße gehören zur Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg und die geraden Hausnummern zur Stadtkirchengemeinde Solingen.

Der Verlauf der Gemeindegrenze nimmt weiter seinen Weg Richtung Norden über die Schlagbaumer Straße, wobei alle Häuser der Schlagbaumer Straße zum Gemeindegebiet der neuen Gemeinde zählen. Hinter der Schlagbaumer Straße 151 biegt der Grenzverlauf im 90 Grad-Winkel nach links Richtung Westen ab und nimmt erneut eine 90 Grad Wende hinter der Stichstraße Focher Straße, welche die Häuser 1-14 in die Gemeinde Gräfrath-Ketzberg einschließt. Der Grenzverlauf läuft weiter über die Hauptstraße Focher Straße und hält sich links neben der Dahler Straße bis zur Korkenziehertrasse. Von dort nimmt die Gemeindegrenze im 90 Grad-Winkel nach Osten den weiteren Wegverlauf über die Korkenziehertrasse, bis der Hillersbach kreuzt. In einer starken Linkswende verläuft die Grenze zwischen Focher Dahl und Gartenstraße entlang des Hillersbachs, wobei die Gartenstraße auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Gräfrath-Ketzberg liegt und das Focher Dahl auf dem Gemeindegebiet der angrenzenden Gemeinde Wald. Der Grenzverlauf geht weiter von der Gartenstraße nach links ab entlang des Nümmener Bachs bis zur Nümmener Straße. Hinter dem Haus Nümmener Straße 84 macht der Grenzverlauf eine Wende nach rechts und nimmt den Verlauf Richtung Nümmener Bach. Somit fallen die Häuser Nümmener Straße 1-84 (gerade und ungerade) in die neue Gemeinde Gräfrath-Ketzberg.

Den Ortsteil Nümmen hinter sich gelassen, verläuft die Grenze an dem Ortsteil Ehren vorbei bis zum Bandesmühler Bach. Der Ortsteil Ehren zählt zur Nachbargemeinde Wald. Dort angekommen, verläuft die Grenze weiter nördlich und lässt die Ortsteile Neu-Eipaß und Buxhaus links liegen, bevor der Grenzverlauf nach links Richtung Fürkelrath bis zur Eipaßstraße verläuft. An der Eipaßstraße angekommen, geht es nach rechts entlang der Eipaßstraße und biegt Ecke Oberhaaner Straße weiter in die Eipaßstraße ab. Hinter dem Ortsteil der Straße Grund, die zur neuen Gemeinde Gräfrath-Ketzberg zählt, ist der weitere Grenzverlauf Richtung Norden auf der Gemarkungsgrenze Vohwinkel und verläuft bis zur Wuppertaler Straße. Ab der Hausnummer 128 aufsteigend zählen alle Häuser zur neuen Gemeinde Gräfrath-Ketzberg. Von der Wuppertaler Straße aus verläuft die Gemeindegrenze zwischen Schloss Grünewald und der Roßkamper Straße bis zum oben genannten Ausgangspunkt der Kreuzung Lützowstraße, Ehrenhainstraße, Boltenheide.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Solingen.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg wird zum 1. Januar 2027 wirksam.

Düsseldorf, 12. Oktober 2026

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzungen / Verträge

Nr. 139
21. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

§ 1
21. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2020, 24. September 2020 und 14. Oktober 2020, soll wie folgt geändert werden:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
      „§ 14 Festsetzungen“
   b) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst:
      „§ 14a Rechtsbehelfe“
   c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
      „§ 19 Versorgungs-, Beihilfe- und Gesamtsicherungsbeitrag“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Vorstandsmitglieder wird“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
   b) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Wörtern „Die Wahl“ die Wörter „der Vorstandsmitglieder“ eingefügt.
   c) Nachstehender Absatz 2 wird neu eingefügt:
      „(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.“
   d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätze 3 bis 5.
   e) Im neuen Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
      „(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je drei Mitglieder.
      Diese sollen sein:
      1. eine auf Lebenszeit berufene Pfarrerin oder ein auf Lebenszeit berufener Pfarrer,
      2. eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter,
      3. ein Mitglied, das weder Pfarrerin oder Pfarrer noch Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter ist.

      Der lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder.
      Diese sollen sein
      1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
      2. ein weiteres Mitglied.

      Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 Nr. 7 werden die Wörter „des Gesamtbetrages" durch die Wörter „der Prozentsätze der Kirchensteuer für den Gesamtsicherungsbeitrag" ersetzt.

f) Im neuen Absatz 7 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Vorstandes" die Wörter „und die Verhinderungsvertretungen" eingefügt.

g) Es werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat entscheidet mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen. Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet. Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche von Deutschland hat oder Mitglied einer Kirche ist, welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Deutschlands (ACK) angehört."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 3.

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Ruhegehälter aufgrund einer mit der jeweiligen Landeskirche vereinbarten Vorruhestandsregelung,"

b) Nr. 6 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 6.

d) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 4 bis 7" durch die Angabe „Nr. 4 bis 6" ersetzt.

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird" durch die Wörter „die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Diese Leistungen werden von der Landeskirche erstattet."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragrafenüberschrift werden die Wörter „und Rechtsbehelfe" gestrichen.

b) In Absatz 1 werden nach Satz 2 nachstehende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Ebenfalls erteilen sie vor Eintritt des Versorgungsfalles Versorgungsauskünfte und setzen in diesem Zusammenhang die unter Satz 1 aufgeführten Sachverhalte vorläufig fest. Im Rahmen des Eheversorgungsausgleiches erstellen sie Auskünfte an die Familiengerichte. Die Landeskirchenämter können die Kasse mit den Aufgaben nach Satz 1-4 beauftragen."

c) In Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Wörter „die Kasse mit der Ermessensentscheidung und auch mit der Festsetzung beauftragen." durch die Wörter „die Ermessensentscheidung und auch die Festsetzung auf die Kasse übertragen." ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Beihilfen fest und stellt den Beihilfeberechtigten den Bescheid zu. Die Festsetzungsbefugnis umfasst auch Ermessensentscheidungen."

e) Absatz 5 wird gestrichen.

8. Nach § 14 wird ein neuer § 14a eingefügt:

„**§ 14a**
Rechtsbehelfe

(1) Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Landeskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Bescheid nach § 14 Absatz 2 (Festsetzungsbescheid) und § 14 Absatz 3 (Ermessensbescheid) wird jeweils rechtskräftig, wenn nicht jeweils binnen eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kasse Widerspruch gegen ihn eingelegt wurde. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Kasse eingegangen ist. Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. Hilft sie ihm nicht, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor. Die Landeskirche kann mit der Entscheidung über den nicht nach Satz 4 abgegoltenen Rechtsbehelf wieder die Kasse beauftragen. Die Landeskirche kann die Kasse auch beauftragen, sie im gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

(2) § 14a Absatz 1 gilt entsprechend für die Beihilfen nach § 13. Die Kasse kann von einer Landeskirche beauftragt werden, in Beihilfesachen über den Widerspruch zu entscheiden; die Landeskirche kann die Kasse auch beauftragen, sie im gerichtlichen Verfahren zu vertreten.“

9. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Personen, die aufgrund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden grundsätzlich mit Ablauf des für die jeweilige Person maßgeblichen Monats abgemeldet.“
   2. Nachstehende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

      „Der maßgebliche Monat wird in der Vereinbarung zur Vorruhestandsregelung zwischen der jeweiligen Landeskirche und der Kasse festgelegt. Die Abmeldung der Person erfolgt durch die Landeskirche.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
   b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze. Dies gilt nicht, wenn nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eine Höhergruppierung vorgenommen wird. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze.“
   c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

11. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des für sie maßgeblichen Monats gem. § 16 Absatz 3 Satz 3 als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt.“
   b) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Die Paragrafenüberschrift erhält die folgende Fassung:

      „**§ 19**
      Versorgungs-, Beihilfe- und Gesamtsicherungsbeitrag“
   b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen. Satz 2 erhält die nachstehende Fassung:

      „Dieser dient zur Beibehaltung des Referenzdeckungsgrades gem. § 24 Absatz 2 der jeweiligen Landeskirche.“
   c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

      „(3) Die Landeskirchen leisten einen Gesamtsicherungsbeitrag. Dieser soll nicht weniger als 18 Prozent der Kirchensteuer des Vor-Vorjahres der Evangelischen Kirche im Rheinland, 21 Prozent der Kirchensteuer des Vor-Vorjahres der Evangelischen Kirche von Westfalen und 23 Prozent der Kirchensteuer des Vor-Vorjahres der Lippischen Landeskirche betragen. Der Gesamtsicherungsbeitrag wird von der Kasse vor Jahresbeginn ermittelt und den Landeskirchen mitgeteilt. Aus dem Gesamtsicherungsbeitrag werden die im jeweiligen Geschäftsjahr gezahlten versorgungsbezogenen und beihilfebezogenen Komponenten nach § 18 und der Versorgungssicherungsbeitrag nach Absatz 1 geleistet. Der danach ver-

bleibende Gesamtsicherungsbeitrag wird der Beihilfesicherung zugeführt. Verbleibt für die Beihilfesicherung weniger als der nach Absatz 2 festgesetzte Betrag, ist der Gesamtsicherungsbeitrag entsprechend aufzustocken."

13. In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „von 6 % jährlich" durch die Wörter „des Rechnungszinses" ersetzt.
14. In § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann für die Amtsperiode 2025 bis 2029 ein stellvertretendes Mitglied berufen werden."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 15. November 2025 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 6 zum 1. Juli 2025, § 1 Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 10 zum 1. April 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Juli 2026
Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Bielefeld,
Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Göckenjan-Wessel Dr. Krause

Detmold, 28. Juli 2026
Siegel

Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat
Bock

Bekanntmachungen

Nr. 140
Neues Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg

1861040
Az. 03-13:15041/1 Düsseldorf, 21. September 2026

Kirchengemeinde:	Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg
Kirchenkreis:	Solingen
Umschrift des Kirchensiegels:	Ev. Kirchengemeinde Gräfrath-Ketzberg
mit Wirkung vom:	1. Januar 2027



Das Landeskirchenamt

Nr. 141
Außergeltungsetzen des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath

1861040
Az. 03-13:15041/1 Düsseldorf, 21. September 2026

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Nr. 142
Außergeltungsetzen des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg

1861040
Az. 03-13:15041/1 Düsseldorf, 21. September 2026

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Nr. 143
Errichtung von Pfarrstellen

Im Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2027 eine 12. Pfarrstelle – Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Rhein-Maas Berufskolleg Kempen – errichtet worden.

Nr. 144
Aufhebung von Pfarrstellen

In der Ev. Friedensgemeinde im Raiffeisenland, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. November 2026 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Weiden/Lövenich, Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich-Osterath, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal – Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf – ist mit Wirkung vom 1. November 2026 aufgehoben worden.

Die 26. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal – Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf – ist mit Wirkung vom 1. November 2026 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Gemarke Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. November 2026 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Nr. 145
Redaktionsschlusstermine im Jahre 2027 für das Kirchliche Amtsblatt

1861253
Az. 04-51

Düsseldorf, 28. September 2026

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2027 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2027	14. Dezember 2026
Februar 2027	25. Januar 2027
März 2027	22. Februar 2027
April 2027	22. März 2027
Mai 2027	19. April 2027
Juni 2027	24. Mai 2027
Juli 2027	21. Juni 2027
August 2027	26. Juli 2027
September 2027	23. August 2027
Oktober 2027	20. September 2027
November 2027	25. Oktober 2027
Dezember 2027	22. November 2027
Januar 2028	20. Dezember 2027

Das Landeskirchenamt

Personalnachrichten

Nr. 146
Personalnachrichten der Theologinnen und Theologen

Verstorben

Pfarrer i.R. Hans Karl Wilhelm **Berger** am 3. Juli 2026, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Alpen, geboren am 13. März 1938 in Wuppertal, ordiniert am 27. November 1966 in Marxloh.

Pfarrer i.R. Karl-August **von Dahl** am 20. September 2026, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bell, geboren am 9. November 1942 in Solingen, ordiniert am 18. Juni 1972 in Essen-Kray.

Pfarrer i.R. Hans-Rudolf **Kruse** am 28. September 2026, zuletzt Pfarrer in der Melanchthonkirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 14. Februar 1944 in Lemgo, ordiniert am 26. September 1971 in Holz bei Heusweiler.

Pfarrerin i.R. Ulrike **Termath** am 12. September 2026, zuletzt Pfarrerin in der Lukaskirchengemeinde Bonn, geboren am 12. Mai 1952 in Altenkirchen, ordiniert am 11. Juli 1982 in Weiden.

Pfarrer i.R. Volker Walter **Wimmer** am 26. September 2026, zuletzt Pfarrer im Gemeindeverband Koblenz, geboren am 18. Februar 1950 in Moers, ordiniert am 11. Dezember 1977 in Gebroth.

Stellenangebote

Nr. 147
Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Im Oberen Wiehltal

Ausschreibung Pfarrstelle im Kooperationsraum

Kirchengemeinde Im Oberen Wiehltal, Kirchengemeinde Holpe-Morsbach,
Kirchengemeinde Denklingen

Wir gehen neue Wege – möchtest Du als **Pfarrerin/Pfarrer** sie mit uns gehen?

Wir lieben lebensnahen, begeisternden Glauben und das gemeinsame Gestalten von Kirche… DU AUCH?

WIR SIND…

… drei Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum mit vielen Gestaltungsspielräumen für neue Ideen und Projekte, mit Flexibilität und einem bunten Mix bei Gottesdiensten, Frömmigkeit und Glaubensleben.

… vielfältige Gemeinden mit lebendigen Teams von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

… drei Gemeinden auf dem Weg zueinander – mit tragfähigen Konzepten und der Offenheit für Neues.

WIR SUCHEN EINE PFARRERIN/ EINEN PFARRER…

… mit Leidenschaft für Jesus und (junge) Menschen, Teamfähigkeit und Kontakt auf Augenhöhe.

… mit ansteckender Motivation, Kirche im Team relevant zu gestalten und sie kreativ und einladend weiterzuentwickeln – besonders im Bereich der Gottesdienste, der Kasualien und der Gemeinschaft.

… mit Authentizität, Freude an Vernetzung und Leitungskompetenz mit dienender Haltung.

WIR BIETEN…

… eine Pfarrstelle (100% ab sofort) mit langfristiger Perspektive in familienfreundlicher, ländlicher Umgebung.

… auf Wunsch ein Pfarrhaus mit viel Platz.

… bei Bedarf Unterstützung bei der Stellensuche für die/den Partner/in.

Interesse geweckt? Wir freuen uns über Kontakt und alle Rückfragen! Melde Dich gern bei:

Gemeindebüro Denklingen, Ilka Fielenbach

denklingen@ekir.de, 02296-999434

Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach, Pfarrerin Anja Karthäuser

anja.karthaeuser@ekir.de, Tel. 02294 9969452

Das sind wir: www.ev-kirche-denklingen.de, www.ev-imoberenwiehltal.de, www.ekhm.de

Du kannst Dich bewerben, wenn Du die Wahlfähigkeit nach § 3 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzt.

Bitte richte Deine Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach an den Vorsitzenden der Kirchengemeinde Im Oberen Wiehltal, Herrn René H. Semmler.

12. Pfarrstelle im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Der **Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen** sucht zum 1. Februar 2027 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Rhein-Maas Berufskolleg in Kempen (12. kreiskirchliche Pfarrstelle). Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Das Rhein-Maas Berufskolleg bietet Bildungsgänge aus allen Bereichen des berufsbildenden Systems in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Sozialwesen, Technik, Wirtschaft & Verwaltung und Ausbildungsvorbereitung an. Nähere Informationen zur Schule sind unter http://www.rmbk.de zu finden. Der Unterrichtseinsatz erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitbereichs. Die Schulgemeinde ist kulturell und religiös vielfältig.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“ auskennen. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner für ihre religiösen (Lebens-) Fragen sein und sie bei der Suche nach tragfähigen Antworten unterstützen. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird ebenso erwartet wie die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen in den Bildungsgängen und mit den evangelischen und katholischen Religionslehrenden.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin/der Pfarrer sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und sich an der Gestaltung von Schulgottesdiensten beteiligen.

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer wird erwartet, dass sie/er sich aktiv in das Schulleben einbringt und dass sie/er sich in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises engagiert.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Petra Vahrenhorst, gerne zur Verfügung (Telefon: 02153 730005 oder E-Mail: petra.vahrenhorst@ekir.de).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 3 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen, Superintendentin Dr. Barbara Schwahn, Seyffardtstraße 74 in 47805 Krefeld, gerne auch per E-Mail: Suptur@evkkv.de.

Pfarrstelle der Evangelischen Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr

Eigenständig. Beweglich. Mit Lust auf Zukunft.

Die **Evangelische Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr** sucht zum 1. April 2027 oder früher bzw. auch später nach Absprache eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (m/w/d). Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Wir sind die kleinste Gemeinde im Kirchenkreis An der Ruhr – und das ist kein Zufall, sondern unser Profil. Während um uns herum fusioniert wird, gehen wir bewusst einen anderen Weg: eigenständig, beweglich, mit kurzen Entscheidungswegen und einem engagierten Presbyterium, das Verantwortung wirklich teilt. Das schließt Kooperation nicht aus, sondern ein – wir arbeiten in verschiedenen Bereichen partnerschaftlich mit unseren Nachbargemeinden zusammen und bleiben zugleich bewusst Markuskirchengemeinde. Sie kommen zu einer Gemeinde, die weiß, wer sie ist – und die mit Ihnen gemeinsam herausfinden möchte, wer sie morgen sein wird.

Was Sie bei uns erwartet:

Zwei Standorte mit klarem Profil. Die Markuskirche am Springweg ist unser geistliches und kulturelles Zentrum. Dort steht eine Mühleisenorgel, die Konzerten und anderen Musikveranstaltungen einen würdigen Rahmen gibt. Im angrenzenden Gemeindehaus spielt sich das Leben von den Kleinsten bis zu den Ältesten ab: von Krabbelgruppen und Kinderkreisen über Chorproben, Frauenhilfe und Erwachsenengruppen bis zu Angeboten für die ältere Generation. Gelebte Inklusion ist hier keine Formel, sondern Alltag – Menschen begegnen sich generationenübergreifend und selbstverständlich. Das Gemeindezentrum Winkhausen am Knappenweg ergänzt diesen Schwerpunkt mit

besonderen Möglichkeiten: vollständig barrierefrei, vielseitig nutzbar und eingebettet in eine lebendige Nachbarschaft. Hier finden Konzerte, Comedyabende, Kochkurse für Männer und viele weitere Gruppen- und Kulturangebote statt – auch für Menschen, die sonst wenig Berührung mit Kirche haben. Gottesdienste feiern wir abwechselnd an beiden Standorten.

Kita, Schule, Gemeinde – Tür an Tür. Direkt angrenzend an das Gemeindezentrum Winkhausen liegen unsere Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen" und eine Grundschule. Diese räumliche Nähe ist ein echtes Geschenk: Kinder, Eltern, Lehrkräfte und Gemeinde begegnen sich im Alltag wie selbstverständlich. Wir sind selbst Träger unserer Kita – als einzige Kirchengemeinde im Kirchenkreis. Sie bietet 75 Plätze in vier Gruppen im 2023 fertiggestellten Neubau und ist zugleich Familienzentrum. Diese Trägerschaft bedeutet uns viel: Sie gibt uns die direkte Verbindung zu jungen Familien, sie prägt unser Selbstverständnis als Gemeinde, die in ihrer Nachbarschaft wirklich verwurzelt ist. Hier wächst Gemeinde von unten.

Arbeit mit Menschen statt in Akten. Unser Anspruch ist, dass Verwaltung uns dient – nicht umgekehrt. Wir nutzen moderne Werkzeuge, auch KI-gestützt, um Routineaufgaben spürbar zu reduzieren. Die freiwerdende Zeit fließt in das, was Kirche ausmacht: Beziehungen, Begegnung, Seelsorge, Begleitung. Sie sollen bei uns Pfarrer:in sein können – nicht Verwaltungskraft.

Ein Team, das trägt. Sie finden ein engagiertes Presbyterium, hauptamtliche Mitarbeitende in Kita und Verwaltung, eine eingespielte Kirchenmusik und einen erfahrenen Kreis Ehrenamtlicher, der Gruppen, Projekte und Feste mitträgt. In der Jugendarbeit kooperieren wir eng mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises An der Ruhr. Auch mit unseren Nachbargemeinden verbindet uns eine gewachsene und lebendige Zusammenarbeit in verschiedenen Feldern der Gemeindearbeit. Wir wissen: Eine Person allein kann eine Gemeinde nicht tragen – und wir handeln auch so.

Was uns wichtig ist:

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die mit Freude predigt und Gottesdienste feiert, in der Seelsorge eine Herzensaufgabe sieht und gerne mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeitet. Konfirmandenarbeit, offener Treff und Freizeiten sind uns wichtige Felder – ebenso wie Angebote für mittlere und ältere Generationen. Wir suchen jemanden, der Ehrenamtliche ermutigt und befähigt, Verantwortung zu übernehmen, statt selbst alles im Griff haben zu wollen.

Was wir bieten:

Wohnen mit Wahlmöglichkeit: Zwei geräumige Pfarrhäuser stehen perspektivisch zur Verfügung – beide familiengeeignet und in solider Bausubstanz, mit ehrlich benanntem Renovierungsbedarf, den wir gemeinsam mit Ihnen angehen. Das Pfarrhaus am Springweg liegt in unmittelbarer Nähe zur Markuskirche. Das Pfarrhaus am Knappenweg (Winkhausen) ist derzeit noch vermietet und kann nach Ablauf des aktuellen Mietverhältnisses bezogen werden. Sie können also mitentscheiden und mitgestalten, wie und wo Sie wohnen möchten.

Eine attraktive Lage: Einen Stadtteil mit gewachsener Identität in einer Großstadt mit hoher Lebensqualität, guter Verkehrsanbindung (A40, A3, ÖPNV) und allen Schulformen, Hochschulen und kulturellem Angebot in unmittelbarer Reichweite (Mülheim, Essen, Düsseldorf, Ruhrgebiet).

Eine ehrliche Arbeitskultur: Eine Gemeinde, die ihre Selbstständigkeit ernst nimmt und Sie nicht in eine bevorstehende Fusion hineinverwickeln wird. Predigtfreie Wochenenden, einen freien Tag in der Woche und eine realistische Haltung zur Arbeitsbelastung – „Zeit fürs Wesentliche" ist bei uns kein Schlagwort.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 3 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für Rückfragen und ein erstes vertrauliches Gespräch erreichen Sie:

2. Vorsitzender Ralf Huvendick, Tel. 0173 7016261, E-Mail ralf.huvendick@ekir.de oder Presbyter Christian Gaida, Tel. 0152 24618148.

Mehr über uns: www.markuskirchengemeinde-muelheim.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Markuskirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, E-Mail superintendent@kirche-muelheim.de.

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leuscheid

In den **Evangelischen Kirchengemeinden Leuscheid** und **Rosbach** ist ab sofort eine Pfarrstelle in Vollzeit mit einem jeweiligen Dienstanteil von 50% zu besetzen.

In unseren dann pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden leben wir den Glauben an Jesus Christus einladend und hoffnungsvoll. Wir vertrauen darauf, dass Gott alle dafür nötigen Gaben in unsere Gemeinden gelegt hat. Daher begleiten wir Mitarbeitende, sorgen für Freiräume, vertrauensvollen Austausch und geistliches Wachstum. Wir haben gelernt und lernen weiterhin, Dinge zu verändern oder zu beenden.

Darauf können Sie sich freuen:

- zwei Kirchengemeinden, die seit Jahren von Herzen über Kirchenkreisgrenzen hinweg gerne zusammenarbeiten,
- ein frisch renoviertes Pfarrhaus in Leuscheid,
- ein vielseitiges und flexibles Team aus einem Pfarrer, einem Diakon im Gemeinsamen Pastoralen Amt und zwei Gemeindereferentinnen, die in einer vertrauensvollen Atmosphäre miteinander lachen, beten und im Glauben wachsen. Wir entlasten und unterstützen uns gegenseitig. Dienstfreie Wochenenden sind für uns selbstverständlich,
- zwei voll besetzte und motivierte Presbyterien sowie 2 Prädikanten,
- zwei strukturell und finanziell gut aufgestellte Gemeinden.

Sie passen zu uns, wenn Sie

- Menschen einladend in die Gegenwart Jesu führen und sie zum Glauben an ihn ermutigen,
- mit Freude und Kreativität Gottesdienste feiern,
- gerne Kasualien übernehmen und seelsorglich kompetent sind,
- vor Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung keine Scheu haben,
- Freiräume innerhalb der Dienstzeit mit eigenen Herzensprojekten zu füllen wissen.

Was unsere beiden Gemeinden ausmacht:

- Wir liegen im Osten des Rhein-Sieg-Kreises im Windecker Ländchen und haben zusammen 5650 Gemeindemitglieder.
- Wir sind mit freikirchlichen und katholischen Gemeinden vertrauensvoll unterwegs.
- Wir haben den Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.
- Wir sind in Seelsorge und Besuchsarbeit nahe bei den Menschen.
- Wir stehen im persönlichen Austausch mit Missionaren weltweit.

Mehr Informationen finden Sie auf unseren Homepages
(ev-kirche-leuscheid.de sowie kirche-rosbach.de)
oder telefonisch bei Günter Klein (02292 4321, günter.klein@ekir.de)
oder Pfarrer Oliver Cremer (02292 9111085, oliver.cremer@ekir.de).

Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Ihre elektronische Bewerbung richten Sie bitte über die Superintendentin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Almut van Niekerk (superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leuscheid innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des kirchlichen Amtsblattes. Die Mitwirkung des Presbyteriums der Kirchengemeinde Rosbach bei der Stellenbesetzung erfolgt gemäß § 7a Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes.

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altwied

Pfarrperson (100 %) gesucht

Die **Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altwied** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d).

Wir sind eine seit 2018 fusionierte evangelische Kirchengemeinde mit rund 3800 Gemeindemitgliedern.

Sie finden uns idyllisch gelegen zwischen Koblenz und Bonn, direkt am Rhein und an der Wied. Zu unserer Gemeinde gehören die Neuwieder Stadtteile Altwied, Feldkirchen, Irlich und teilweise Rodenbach, sowie die Orte Melsbach, Datzeroth und Leutesdorf.

In der Kreisstadt Neuwied finden Sie neben allen Schulformen und Kindergärten auch umfangreiche Sport- und Freizeitangebote – von Eishalle über Schwimmbad und Theater bis Zoo. Ein Pfarrhaus können wir nicht zur Verfügung stellen, jedoch sind wir bei der Suche nach einer Wohnung oder eines Hauses gerne behilflich.

Unsere Gemeinde ist offen, vielfältig und mitten in Veränderungsprozessen. Gemeinsam möchten wir Kirche nah bei den Menschen aller Generationen gestalten: einladend, kreativ und lebendig.

Bei uns finden Sie:

- zwei schöne historische Kirchen mit Gemeindehäusern,
- zwei Kitas in Trägerschaft des EvKiWi-Verbands,
- vielfältige Angebote für Menschen aller Altersgruppen, mit einem besonderen Schwerpunkt in der Kirchenmusik,
- ein engagiertes Team bestehend aus einem hochmotivierten Presbyterium, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, einer Kirchenmusikerin, zwei Küster*innen, einem Hausmeister, einer Putzhilfe, sowie einem Gemeindehelfer, der in der Ausbildung zum Prädikanten ist.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson,

- die frische Ideen und Offenheit mitbringt,
- die empathisch und zugewandt auf die ihr anvertrauten Menschen zugeht,
- die auch Kinder und Jugendliche zu begeistern weiß,
- die Ehrenamtliche begleiten, stärken und ihnen Raum geben kann,
- die gute Kirchenmusik schätzt, gerne Gottesdienste feiert und mit uns auch neue Gottesdienstformate ausprobiert,
- die mit uns mutig Kirche gestalten mag in all den Veränderungsprozessen.

Zu ihren Aufgaben gehören Gottesdienste, Seelsorge und Kasualien. Die konkrete Aufgabenverteilung darüber hinaus erfolgt nach Gaben und Interessen in der mit unseren Nachbargemeinden frisch gegründeten Region Neuwied (nach Pfarrstellengesetz § 21).

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.feldkirchen-altwied.de.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die mit uns Kirche mutig, menschlich und zukunftsorientiert auf Basis des Evangeliums gestaltet.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei:

Elvira Ewald, Presbyteriumsvorsitzende: +4917664257659

Pfarrerin Julia Arfmann-Knübel, Vakanzverwaltung: +491788388547

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 3 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, per E-Mail an superintendentur.wied@ekir.de an das Presbyterium.

Nr. 148
Sonstige Stellen

Schulleitung am Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Am **Amos-Comenius-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bonn-Bad Godesberg** ist zum Beginn des Schuljahres 2027/2028 die Stelle der

Schulleitung (m, w, d)

(Besoldungsgruppe A16 LBesO)

neu zu besetzen.

Das Amos-Comenius-Gymnasium ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel mit etwa 810 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff“ und im Schulprogramm des Amos-Comenius-Gymnasiums wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten erwartet. Die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an einer Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, wird vorausgesetzt.

Für das Amos-Comenius-Gymnasium ist die Aussage von Johann Amos Comenius immer noch aktuell und bedeutsam: „Der Kenntnisreiche allein ist noch nicht gebildet, er wird es erst dann, wenn er sein Wissen in Verantwortung vor Gott für den Mitmenschen nutzt und sich so als Mensch eigentlich erst bewährt.“

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist ebenso Voraussetzung, wie die Teilnahme an einer anerkannten Schulleitungsqualifizierung. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt (Landeskirchenrat Dr. Sascha Flüchter, 0211 4562638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2026 zu richten an: schule@ekir.de.

Stellvertretende Schulleitung am Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirch e im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Am **Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim** ist zu Beginn des Schuljahres 2027/2028 die Stelle

der Stellvertretenden Schulleitung (m, w, d)

(Besoldungsgruppe A 15 Z LBesG)

neu zu besetzen.

Das Paul-Schneider-Gymnasium ist eine staatlich anerkannte Privatschule im Kirchenkreis an Nahe und Glan mit etwa 570 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff“ und im Schulkonzept des Paul-Schneider-Gymnasiums wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Die Tätigkeit umfasst neben der ständigen Vertretung der Schulleitung feste Leitungsaufgaben im Bereich pädagogischer Handlungsfelder, Organisation und Verwaltung. Den Schulentwicklungsprozess am Paul-Schneider-Gymnasium als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zusammen mit der Schulleiterin und den Koordinatorinnen und Koordinatoren voranzubringen, ist eine weitere wichtige Aufgabe. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten ebenso verlangt wie die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulleiterin des Paul-Schneider-Gymnasiums
(OStD‘ i.K. Karin Hofmann, Tel. 06753 93930, karin.hofmann@ekir.de)
und der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt
(LKR Dr. Sascha Flüchter, Tel. 0211 4562638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2026 zu richten an: schule@ekir.de.

A-Kirchenmusikstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gumersbach

Die **Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach**

sucht eine/n **A-Kirchenmusiker/in** (Kantor/in - m/w/d) **(100 % -Stelle)**

Prägen Sie die musikalische Zukunft in Gummersbach

Gummersbach ist Kreisstadt mit ca. 54.000 Einwohnern und liegt im idyllischen Oberbergischen Land mit sehr guter Verkehrsanbindung an Köln.

Kirchenmusik ist unser Herzschlag. Die Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach ist weit über die Grenzen des Oberbergischen für ihre lebendige Kirchenmusik und ihre vielfältige Chorlandschaft bekannt. Diese Arbeit wird von engagierten Ehrenamtlichen und professionellen Kräften getragen. Nach einer Ära herausragender musikalischer Arbeit suchen wir nun Sie für eine neue Etappe: Eine motivierte und teamfähige Persönlichkeit, die unsere kirchenmusikalische Arbeit ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit mit eigener Handschrift weiterentwickelt.

Was wir Ihnen bieten – Ihre musikalische Spielwiese:

Wir stellen Ihnen ein starkes Fundament zur Verfügung und Sie entscheiden, wie Sie darauf aufbauen:

- **Hervorragende Instrument:** Eine Schuke-Orgel (30 Register, 1982), einen Blüthner- und einen Ibachflügel und mehrere E-Pianos.
- **Lebendige Chöre:** Eine begeisterte Kantorei & Figuralchor (ca. 80 Mitglieder), ein mitreißender Gospelchor (ca. 50 Mitglieder), der Kinderchor „Kirchenmäuse & Kirchenkatzen (ca. 30 Kinder) sowie weitere Ensembles und eine Band freuen sich auf neue Impulse.
- **Modernes Setup:** Freuen Sie sich auf moderne Gottesdienstformate und regelmäßige Streamingveranstaltungen, professionell begleitet durch unser engagiertes Technikteam für Ton, Video und Präsentation.
- **Rückendeckung pur:** Ein starkes Team aus nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen und Ehrenamtlichen unterstützt Sie tatkräftig. Zudem fördert unser „Freundeskreis für Kirchenmusik“ Ihre Projekte auch finanziell.

Ihre Aufgaben: Schwerpunktsetzung statt „Alles auf einmal“

Wir erwarten nicht den Alleskönner, vielmehr möchten wir, dass Sie Ihre Stärken entfalten können:

- Sie übernehmen die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in unseren Seelsorgebereichen – wobei Sie den Freiraum haben, durch die Koordination und Einteilung der nebenberuflichen Kollegen und Kolleginnen für Entlastung und regelmäßige freie Wochenenden zu sorgen.
- Sie begleiten abwechslungsreiche Formate wie Lobpreisgottesdienst, Familienkirche, „Open-Praise“-Jugendgottesdienste sowie Schul- und KiTa-Gottesdienste.
- Sie leiten Vokalensembles und planen eigene Konzertprojekte für die Chorarbeit.
- Sie wirken an der kreativen Weiterentwicklung unserer musikalischen Formate mit.

Für Rückfragen und Vorabinformationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- **Annette Giebeler** (Kantorin): annette.giebeler@ekir.de
- **Dieter Frey** (Personalkirchmeister): dieter.frey@ekir.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte an: Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach, Dieter Frey, Von-Steinen-Str. 2, 51643 Gummersbach.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Dezember 2026. Die musikalisch-praktische Vorstellung findet nach Absprache statt.

Impressum

Herausgeberin:
Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4562-0, E-Mail KABL.Redaktion@ekir.de

Verlag/Abonnentenverwaltung:
wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Telefon 0521 91101-12, Fax 0521 91101-19, E-Mail service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 28,00 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten).

Die Publikation Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1990 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-ekir.de aufrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt